

Einkaufsbedingungen (Stand: 04/2009)

I. Allgemeines

1. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an den Auftraggeber bis zur Geltung neuer Einkaufsbedingungen.

II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt sind.
3. Der Auftraggeber kann die Bestellung schriftlich widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
4. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Auftraggeber nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist der Auftraggeber nur dann an Allgemeine Geschäftsbedingungen gebunden, wenn diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
5. Der Auftragnehmer erbringt seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter.

III. Lieferung

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
2. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
3. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.
4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
5. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Auftraggeber bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

IV. Gefahrübergang und Versand

1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle über.
2. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Kosten für den Versand und die handelsübliche Verpackung zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Auftraggeber keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Auftraggeber ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
3. Lieferungen ab Werk/ab Lager im Inland und im Ausland werden gegebenenfalls durch den Auftraggeber transportversichert. Der Auftragnehmer hat den Spediteuren SVS-/RVS-Verbot zu erteilen. Der Auftragnehmer übernimmt keine SVS-/RVS-Prämien. (SVS/RVS: Speditions- und Rollfuhrversicherungsschein)
4. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
5. Sofern Lieferungen direkt an einen Kunden oder Zulieferanten des Auftraggebers gesendet werden, ist auf dem Lieferschein deutlich anzugeben, dass die Lieferung im Namen des Auftraggebers erfolgt.

V. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Auftraggeber ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung seines Bedarfs zur Folge haben.

VI. Rechnungen

1. In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.
2. Die Rechnungsstellung hat in der jeweiligen Bestellwahrung oder der gültigen Nachfolgewährung zu erfolgen.

VII. Zahlungen

1. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, am 20. des der Lieferung folgendes Monats unter Abzug von 3% Skonto.
2. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

VIII. Mängelhaftung

1. Der Auftragnehmer hat, soweit dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist, für seine Lieferungen und Leistungen die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln einzuhalten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Nr. 4.1). Bei Lieferungen an Orte, an denen der Auftraggeber Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber.

Vom Auftraggeber und/oder vom Auftragnehmer durchgeführte Zwischenkontrollen oder Endnahmen befreien den Auftragnehmer nicht von der Mängelhaftung.

2. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Auftraggebers ist nach billigem Ermessen zu treffen.
3. Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Auftraggeber berechtigt:
 - vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten
 - Minderung des Preises zu verlangen
 - auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,
 - Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
4. Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und der Auftraggeber wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung hat.
5. Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels.
6. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.
7. Mängelrügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.
8. Vorstehende Regelungen gelten für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.
9. Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

IX. Produkthaftung und Rückruf

1. Für den Fall, dass der Auftraggeber aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, ihn von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
2. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

X. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

1. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers unzulässig und berechtigt den Auftraggeber ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

XI. Beistellungen

1. Materialbestellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Auftraggebers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
2. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Auftraggeber. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Auftraggeber und Auftragnehmer darüber einig, dass der Auftraggeber in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

XII. Geheimhaltung und Unterlagen

1. Vom Auftraggeber überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt. Auf Anforderung des Auftraggebers sind alle von ihm stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise von ihm überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an ihn zurückzugeben oder zu vernichten.
2. Erzeugnisse, die nach vom Auftraggeber entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach vom Auftraggeber vertraulichen Angaben oder mit seinen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

XIII. Forderungsabtretung

1. Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Gerichtsstand ist der Ort, von dem aus die Bestellung erteilt wurde. Der Auftraggeber ist weiter berechtigt, den Lieferanten seiner Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zu verklagen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Internationales Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.